

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980**

#### 1. Vertragsabschluss (§ 2 AVB WasserV)

- 1.1 Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen, dem beizufügen sind:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
- ein Lageplan mit Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
- ein Kellergrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Wasserzähler gekennzeichnet ist,
- ein Nachweis der Grundstücksfläche,
- Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung auf dem anzuschließenden Grundstück.

- 1.5 Vor Beginn der Installationsarbeiten an der Kundenanlage (§ 12) ist vom Antragsteller eine Schemaskizze, eine Beschreibung und eine Berechnung der geplanten Anlage dem Verband zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden.

#### 2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage in erstmalig erschlossenen Gebieten erhebt der Verband einen Baukostenzuschuss, der 70 v.H. des Aufwandes des Verbandes für die örtlichen Verteilungsanlagen abdeckt (§ 9 Abs. 1 – 3).

Zu diesen Anlagen gehören:

- die der Erschließung des Gebietes dienenden Leitungen ohne die Hausanschlussleitungen

und

- die ausschließlich für das Gebiet erforderlichen Zuleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige zugehörigen Einrichtungen.

2.2 Der Baukostenzuschuss wird in € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche berechnet und ergibt sich aus 70 v.H. des Aufwandes geteilt durch die Summe der angeschlossenen Grundstücksflächen.

Dabei werden als maximale Grundstückstiefe höchstens 50 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, für die Berechnung und Erhebung zugrunde gelegt.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

2.3 Der Verband stellt den Baukostenzuschuss für jedes Gebiet einzeln fest.

2.4 Der Baukostenzuschuss unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

2.5 Der Baukostenzuschuss wird fällig mit der Betriebsfähigkeit des Verteilungsnetzes, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

### 3. Hausanschluss (§ 10 AVB WasserV)

3.1 Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.

Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Oberflächenausführungen nach Aufwand zu erstatten.

3.3 Soweit Hausanschlüsse vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, bleibt es hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und den daraus folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Erneuerung und Änderung abweichend zu § 10 Abs. 3 AVB WasserV bei den bis dahin gültigen Regelungen,

nämlich entsprechend

- § 2 Abs. 3 der „Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – GBl. der DDR Teil I Nr. 6 v. 22.2.1978“
- in Verbindung mit dem „Merkblatt über die Anschlussbedingungen für die Wasserversorgung und Abwasserableitung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Magdeburg vom 01. 07. 1981 und

sofern sie zwischen dem 03. 10. 1990 und dem 31. 12. 1993 hergestellt wurden, verbleibt es bei

- § 6 Abs. 6 und 7 der Wasserlieferungsbedingungen der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH in der Fassung vom 30.11.1991 und 30.11.1992.

- 3.4 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Verband berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
- 3.5 Wird der Trinkwasserhausanschluss auf Wunsch des Kunden still gelegt, werden die Kosten für diese Leistung nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die Abrechnung dieser Leistung unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz.

#### 4. Neubau eines Hausanschlusses (§ 10 (4) Nr. 1 AVB WasserV)

- 4.1 Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses bis Nennweite DN 50 mm erfolgt pauschal:

- 4.1.1 Für die Einbindung des Anschlusses in die Verteilerleitung und Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze des Kunden (einschl. Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung) ein Grundbetrag von

netto = 1.738,32 €

brutto = 1.860,00 €

- 4.1.2 Für die Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung

netto = 79,44 €/m

brutto = 85,00 €/m.

- 4.1.3 Auftretende Erschwernisse wie z. B. Grundwasser, Frost, schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Komplikationen beim Queren von befestigten Oberflächen, Gründung bei verfüllten Arbeitsräumen, erforderlicher Rohrgrabenverbau, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 4.2 Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses mit Nennweiten über DN 50 mm erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.3 Entstehen dem Verband bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Kunden verursachte Wartezeiten, werden diese dem Kunden zu den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

- 4.4 Der Verband kann vor Baubeginn eine angemessene Kostenvorauszahlung verlangen.

- 4.5 Eine Kostenvorauszahlung wird fällig 2 Wochen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung. Die Hausanschlusskosten werden fällig mit der Betriebsfähigkeit des Hausanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 4.6 Hausanschlusskosten unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

#### 5. Veränderungen des Hausanschlusses (§ 10 (4) Nr. 2 AVB WasserV)

- 5.1 Der Verband berechnet nach tatsächlichem Aufwand Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden sowie bei unzulässigen und schädlichen Einwirkungen des Kunden auf den Hausanschluss, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Veränderung des Hausanschlusses erforderlich machen.

- 5.2 Für die Herstellung vorübergehender oder über den Erstanschluss hinausgehender Anschlüsse (sog. Zweitanschlüsse) sind vom Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- 5.3 Im Übrigen gelten die Ziffern 4.1.3 und 4.3 bis 4.6 sinngemäß.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§§ 13 und 33 AVB WasserV)

6.1 Für den Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

nach Herstellung  
pauschal                      netto = 38,32 €                      brutto = 41,00 €

nach Änderung  
pauschal                      netto = 38,32 €                      brutto = 41,00 €

für die Inbetriebnahme in anderen Fällen (z. B. § 33 (3) AVB WasserV)  
pauschal                      netto = 33,65 €                      brutto = 36,00 €

6.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVB WasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Kundenanlage (§§ 12 und 18 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich beseitigt werden.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVB WasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVB WasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVB WasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVB WasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12. Benutzung von Standrohren (§ 22 AVB WasserV)

Es dürfen für die Wasserentnahme nur vom Verband herausgegebene Standrohre benutzt werden. Der Verband kann bei der Ausleihe der Standrohre eine angemessene Sicherheit verlangen.

13. Zahlungsverzug (§ 27 (2) AVB WasserV)

13.1 Die Zahlungsaufforderungen nach dieser Verordnung sind auf der Grundlage der §§ 61 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 27.09.1995 (GVBl. LSA S.

257) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2004 (GVBl. LSA S. 358) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar.

13.2 Es gilt die Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) vom 11.12.2001 (GVBl. S. 562) in der jeweils gültigen Fassung.

13.3 Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Vollstreckungsschuldner sind hierüber zu belehren.

Ist die Vollstreckung eingestellt worden, so kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

14. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. bis 6. unberührt.

15. Die Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, vom 23.04.2001 in der Fassung ihrer 5. Änderung vom 09.09.2009 außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

